



CH-3003 Bern, BFE

An die Elektrizitätsunternehmen

Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in:  
3003 Bern, 11. März 2019

## Stromkennzeichnung: «Geförderter Strom» und Publikation Lieferantenmix auf [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stromkonsumenten in der Schweiz haben mit dem Bezahlen des Netzzuschlags auf dem Strompreis dazu beigetragen, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) gefördert werden konnte.

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Energiegesetzes (EnG) und der dazugehörigen Verordnungen per 1. Januar 2018 ergeben sich Änderungen im Zusammenhang mit der Stromkennzeichnung. Diese Bestimmungen kommen erstmals für das Lieferjahr 2018 zur Anwendung, dessen Lieferantenmix den Endkundinnen und Endkunden im Jahr 2019 mitgeteilt wird. Der entsprechende Leitfaden ist auf der Internetseite des BFE ([www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung](http://www.bfe.admin.ch/stromkennzeichnung)) verfügbar. **Das Ausweisen von «nicht-überprüfbaren Energieträgern»<sup>1</sup> ist nicht mehr erlaubt.** Weiterhin muss in der Stromkennzeichnung die Zeile «Geförderter Strom» geführt werden.

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (KEV) **3'159'846'798 kWh** produziert, was einem **Anteil «geförderter Strom» von 5.6%** entspricht.

Für das Jahr 2018 muss von allen kennzeichnungspflichtigen Unternehmen in der Schweiz folgende Zeile (mit der zugehörigen Fusszeile) in der Stromkennzeichnung aufgeführt werden:

|                                      | Total       | aus der Schweiz |
|--------------------------------------|-------------|-----------------|
| <b>Geförderter Strom<sup>1</sup></b> | <b>5.6%</b> | <b>5.6%</b>     |

<sup>1</sup> Geförderter Strom: 46.3% Wasserkraft, 18.3% Sonnenenergie, 2.7% Windenergie, 32.7% Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 0% Geothermie

Ein **Beispiel**, wie die Stromkennzeichnung aufgeführt werden kann, zeigt die Abbildung 1.

<sup>1</sup> Ausnahmen gibt es nur für mehrjährige Lieferverträge, die vor dem 1. November 2017 abgeschlossen wurden. (gemäss Artikel 79 Absatz 2 Energieverordnung)



Gemäss Energieverordnung müssen alle Unternehmen, welche Elektrizität an Endkunden in der Schweiz liefern, ihren jeweiligen Lieferantenmix bis spätestens Ende des folgenden Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Homepage publizieren. Der VSE hat dazu in Zusammenarbeit mit Pronovo die Webseite [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch) eingerichtet. Bitte erfassen Sie den Lieferantenmix direkt über Ihren Online-Zugang in der Rolle Stromlieferant im Herkunftsnachweissystem von Pronovo ([shkn.pronovo.ch](http://shkn.pronovo.ch)). Dieser wird dann automatisch auf der oben genannten Webseite publiziert.

**Stromlieferanten, die den Lieferantenmix nicht rechtzeitig erfassen, können gemäss Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a des Energiegesetzes gebüsst werden.**

Für allfällige Fragen benutzen Sie bitte folgende E-Mail Adresse: [info@pronovo.ch](mailto:info@pronovo.ch)

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Energie BFE

*sig. D. Büchel*

Daniel Büchel

Leiter der Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Abbildung 1: **Beispiel** einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität (mit Grafik ergänzt).

